

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vom 10. Dezember 1907

(AUSZÜGE)¹

Art. 6 ¹ Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.

Art. 52 ¹ Die körperschaftlich organisierten Personenverbindungen und die einem besonderen Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen.

Art. 59 ¹ Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.

Art. 87 ¹ Die Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

Art. 97 ¹ Die Ehe wird nach dem Vorbereitungsverfahren vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten geschlossen.

² Die Verlobten können sich im Zivilstandskreis ihrer Wahl trauen lassen.

³ Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden.

¹ 210

14.11

- Art. 303** ¹ Über die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern.
- ² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- ³ Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.
- Art. 378** ³ Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.